

Flugordnung

Modellfluggruppe Stadtsteinach e.V.

Aufstiegserlaubnis

Die Festlegungen und Auflagen der Aufstiegsgenehmigung der Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern – vom 01.06.2006 in der geltenden Fassung sind für den Betrieb von Flugmodellen über 5 kg Gesamtmasse oder mit Verbrennungsmotoren verbindlich!

Der Modellflugbetrieb am Vereinsgelände ist nur Mitgliedern der Modellfluggruppe Stadtsteinach e.V. mit nachgewiesener Halterhaftpflichtversicherung erlaubt, sowie Gastpiloten mit abgeschlossener Gastmitgliedschaft und Versicherungsnachweis.

Es muss der entsprechende Kanal an der Frequenztafel belegt werden. Ist der Frequenzkanal belegt, ist es strengstens verboten, die Fernsteuerung einzuschalten. Die fernmeldetechnischen Bestimmungen für die Fernsteueranlage muss eingehalten werden.

Eine zweite Person mit Erste-Hilfe-Ausbildung muss anwesend sein (E.H.-Kasten im Hängeschrank in der Hütte). Es dürfen keine auf benachbarten Feldern Arbeitende Landwirte oder andere Personen gefährdet werden.

Der besonders ausgewiesene Flugraum (nur Verbrennermotormodelle und Modelle über 5 kg Gesamtmasse) in westlicher Richtung oberhalb der oberen Heckenreihe (siehe Skizze an der Frequenztafel) ist einzuhalten.

Ab drei anwesenden Personen muss ein Flugleiter bestimmt werden.

Flugleiter

Bei Anwesenheit von mehreren Gastmitgliedern übernimmt einer von der Vorstandschaft vorher bestimmter Gastpilot die Flugleitung. Der Flugleiter hat den Flugbetrieb zu überwachen und erforderlichenfalls ordnend einzugreifen. Der Flugleiter darf selbst keine Modelle steuern (gegebenenfalls hat er für Ersatz zu sorgen). Der Flugleiter hat sich im Zweifel die erforderliche Haftpflichtversicherung vorlegen zu lassen. Bei nicht Erbringen des Nachweises hat er die Teilnahme zu untersagen. Der Flugleiter hat auch den Einsatz von Flugmodellen zu untersagen, die den technischen Anforderungen in Bezug auf **Flugsicherheit** nicht entsprechen. Der Flugleiter ist dafür verantwortlich, dass das Flugbuch in chronologischer Reihenfolge geführt wird. Bei Anwesenheit von weniger als drei Personen, übernimmt dies jeder Pilot selbst.

Es ist einzutragen:

⇒ bei Modellen mit Verbrennermotoren jeder einzelne Start mit Namen des Piloten und des Flugmodells, der Start- und Landezeit sowie eventuell besondere Vorkommnisse.

⇒ Bei Modellen ohne Verbrennermotoren der Name des Piloten sowie Beginn und Ende des tägl. Flugbetriebes.

Den Anordnungen des Flugleiters ist unbedingt Folge zu leisten.

Bei Verstößen gegen Bestimmungen dieser Flugordnung kann er ein Flugverbot aussprechen. Diese Ahndungsmaßnahme hat er schriftlich im Flugbuch festzuhalten und dem Vorstand mitzuteilen.

Sicherheit

Das Fahren und Steuern von Flugmodellen hinter dem Sicherheitszaun (incl. Grünfläche mit Parkplatz) ist strengstens verboten. Diese Flugmodelle müssen entweder geführt oder auf das Flugfeld getragen werden.

Bei Anzeichen von Funkstörungen bei Modellen durch Fremdpulse ist der Flugbetrieb unverzüglich einzustellen und ein Vertreter der Vorstandschaft zu verständigen. Jeder Modellflugpilot hat größeren Luftfahrtgeräten auszuweichen und ausreichenden Sicherheitsabstand gegenüber Drittpersonen (z.B. Spaziergänger) zu wahren. Wege innerhalb des ausgewiesenen Flugraumes dürfen nicht unter 25m über Grund überflogen werden. Als Zufahrt zum Fluggelände darf nur der Weg mit der Flurnr. 1630 benutzt werden. **Der Flugbetrieb am Samstag, Sonntag und Montag ist dem Verkehrslandeplatz bekannt gegeben, bei Flugbetrieb an anderen Tagen übernimmt dies telefonisch jeder Pilot selbst (Telefonnummer siehe wichtige Rufnummern).**

Lärmschutz

Jedes Verbrennermodell ist mit einem Schalldämpfer nach den neuesten technischen Erkenntnissen auszurüsten.

Der Schallpegel von 84 dB(A)/7m (90 dB(A)/25m bei Turbinen) darf nicht überschritten werden. Die Vorstandschaft wird Stichprobenmessungen durchführen; bei Flugmodellen mit Turbinenantrieb ist für jedes Modell ein „Lärmpass“ gemäß Aufstiegserlaubnis zu erstellen.

Aufstiegszeiten

Der Flugbetrieb bei Verbrennungsmotoren ist 30 Minuten vor Sonnenuntergang einzustellen und darf frühestens 30 Minuten nach Sonnenaufgang aufgenommen werden. **Der Turbinenbetrieb ist nur an Werktagen von 08.00 bis 20.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 15.00 bis 20.00 Uhr erlaubt!**

Wichtige Rufnummern

BRK-Rettungsleitstelle -----	(09225) 19222
Kreiskrankenhaus Stadtsteinach -----	(09225) 88-0
Kronacherstr.26	
Dr. W. Klein-----	(09225) 394
Polizeiinspektion Stadtsteinach -----	(09225) 96300-0
Hauptstr.13	
Verkehrslandeplatz Kulmbach -----	(09225) 1770

Bei Zuwiderhandlungen
behält sich der Vorstand
geeignete Maßnahmen
vor ! (**Flugverbot**)

Genehmigungsvermerk

Die vorstehende Flugordnung (Blatt 1 bis 1) entspricht den Vorgaben aus Lit. A Ziff. IV. 18 des Erlaubnisbescheides vom 01.06.2006, geändert durch Bescheid vom 24.07.2008.

Die Festlegungen der Flugordnung werden genehmigt und hiermit für verbindlich erklärt. Sie sind dadurch Bestandteil des o.g. Erlaubnisbescheides. Änderungen der Flugordnung treten erst nach Genehmigung durch die Luftfahrtbehörde in Kraft.

25.1 - 3742.7.OFR
Nürnberg, 10.02.09
REGIERUNG VON MITTELFRANKEN
- Luftamt Nordbayern -



Pfeffer

